# Beschluss zur Änderung der Landesfinanzordnung zu Parteispenden

**Neufassung/Änderung der Landesfinanzordnung § 3 Parteispenden, Abs. 2 wie folgt:**

(...)
2. Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich **auf das Konto der jeweiligen Gliederung zu überweisen oder** in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Landesschatzmeisterin oder den Landesschatzmeister und die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
(...)

*Die Änderung der Landesfinanzordnung wurde durch die Delegierten der 1. Tagung des 10. Landesparteitages der Partei Die Linke Landesverband Sachsen-Anhalt in Leuna am 15. November 2025 einstimmig beschlossen.*